

Webrecht Jurisch

Newsletter Nr. 06 / August 2015

13.08.2015

Die Sommerpause ist vorbei – unseren Newsletter haben wir deshalb etwas kürzer gefasst. Wir werden Sie dafür in kürzeren Zeitabständen über die neuesten Entscheidungen, Gesetzesvorhaben und aktuellen Hinweise für Ihren Webshop und das Ladengeschäft informieren.

Im heutigen Newsletter geht es um eine Entscheidung des BGH zu dem immer aktuellen Transportrisiko.

Daneben wollen wir Sie aus aktuellem Anlass über die Probleme beim Verkauf nicht zugelassener Fahrzeugteile informieren.

Ein Kurzportrait eines unserer neuen Partner sollte unbedingt Ihre Aufmerksamkeit finden.

Inhalt:

- ◆ Aktuelle Entscheidung: BGH zum Transportrisiko
- ◆ Verkauf nicht zugelassener Fahrzeugteile
- ◆ Ein neuer Partner: BWS-Lettershop, Münster
- ◆ In eigener Sache
- ◆ Impressum

1. Aktuelle Entscheidung

Gerade im Online-Handel sind Transportschäden oder Verzögerungen bei der Belieferung ein immer wieder ärgerliches Thema für alle Beteiligten. Hierbei stellt sich die Frage, wer das Transportrisiko zu tragen hat und für die Transportschäden haftet.

Der Bundesgerichtshof hat sich in einem aktuellen [Urteil vom 06.11.2013 -VIII ZR 353/12-](#) mit der Wirksamkeit einer in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Möbelversandhändlerin enthaltenen Versandrisiko- und Gefahrübergangsklausel befasst. Solche Klauseln findet man auch in anderen Sparten, so dass das Urteil über den Einzelfall hinaus Bedeutung hat!

Das Ausgangsproblem:

Beim Versandkauf ist der Gefahrübergang in § 447 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) geregelt. Danach trägt der Käufer die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung der Kaufsache, sobald der Verkäufer die Ware an das Transportunternehmen übergeben hat. Gerade für den Online-Handel gibt es eine Besonderheit, da

diese Vorschrift nicht bei einem sogenannten Verbrauchsgüterkauf gilt. Dabei handelt es sich nach § 474 Abs. 1 BGB um den Kauf einer beweglichen Sache durch einen Verbraucher bei einem Unternehmer. Ein Verbrauchsgüterkauf ist also das typische Geschäft mit einem Verbraucher. In einem solchen Fall trägt der Verkäufer die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung, sofern nicht der Käufer den Spediteur etc. beauftragt hat und der Unternehmer diese Person oder Anstalt zuvor dem Käufer benannt hat, § 474 Abs. 4 BGB.

Diese Regelung ist auch nicht zum Nachteil des Käufers / Verbrauchers abdingbar, § 475 BGB.

Eine von den gesetzlichen Vorgaben abweichende Regelung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird nach § 307 Abs. 1 BGB unwirksam sein, da sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt. Eine unangemessene Benachteiligung ist nach § 307 Abs. 2 BGB im Zweifel dann anzunehmen, wenn eine Bestimmung mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist. Ein solcher Fall liegt bei der Abwälzung der Transportgefahr auf den Verbraucher bei einem Verbrauchsgüterkauf vor.

Abwälzungen des Transportrisikos auf das Transportunternehmen?

Gemäß § 309 Ziff. 7 b) BGB ist ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen, ebenfalls unzulässig. Das jeweilige beauftragte Transportunternehmen ist als Erfüllungsgehilfe des Händlers anzusehen. Das bedeutet: Verzögerungen und Beschädigungen beim Transport, die das Transportunternehmen verschuldet, sind direkt dem Händler zuzurechnen und können nicht auf das Transportunternehmen abgewälzt werden.

Rechte des Verbrauchers bei Transportschäden:

Wird die Ware auf dem Transportweg zum Verbraucher beschädigt, kann der Kunde beim Verbrauchsgüterkauf einen Sachmangel gemäß § 434 BGB geltend machen, da die Beschädigung vor der Übergabe an ihn, also vor dem Gefahrübergang erfolgte. Infolge dessen kann der Verbraucher sich gegenüber dem Händler auf sein Widerrufsrecht gemäß § 355 BGB oder seine Gewährleistungsrechte gemäß § 437 BGB berufen.

Während bei einem Widerruf der Händler verpflichtet ist, den vollständigen Kaufpreis gegen Rücksendung der Ware zurückzuzahlen, hat der Kunde bei Inanspruchnahme der Gewährleistungsrechte zuerst das Recht auf Nacherfüllung, also die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache.

Die Entscheidung des BGH

Der Kläger des Verfahrens, ein Verbraucherverband, hat die Beklagte, eine Möbeldhändlerin, die auch einen Onlineshop betrieb, wegen mehrerer dortiger AGB – Klauseln auf Unterlassung in Anspruch genommen.

In den AGB der Beklagten war unter anderem in dem dortigen § 4, der den Versand, den Gefahrübergang die Versicherung betraf, folgendes geregelt:

"(1) Wir schulden nur die rechtzeitige, ordnungsgemäße Ablieferung der Ware an das Transportunternehmen und sind für vom Transportunternehmen verursachte Verzögerungen nicht verantwortlich".

Auf der Webseite des Onlineshops der Beklagten hieß es unter "Möbel online kaufen – Häufig gestellte Fragen" unter anderem:
"Ist eine Montage der bestellten Ware möglich? Gerne können Sie die Montage Ihrer Möbel hinzu buchen. Nehmen Sie hierzu Kontakt mit unserem Kundenservice auf (...)."

Der BGH hat unter Aufhebung des Urteils der Vorinstanz die Regelung in § 4 Abs. 1 AGB des Onlineshops als rechtsunwirksam angesehen, da diese Regelung der Inhaltskontrolle nach § § 307 ff BGB nicht standhält.
Da sich die Beklagte auch zur Montage der bestellten Möbel beim Kunden verpflichtet hat, ist in diesen Fällen der Leistungsort beim Kunden gelegen. Die in § 4 Abs. 1 der AGB des Onlineshops enthaltene Regelung überwälzt das Transportrisiko in diesem Fall auf den Käufer. Hierin hat der BGH eine im Sinne des § 307 Abs. 1 Satz 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BGB unangemessene Benachteiligung des Kunden gesehen, da ein sachlicher Grund für die Abweichung nicht gegeben sei.

Soweit die Klausel darüber hinaus bestimmt, dass die Beklagte für vom Transportunternehmen verursachte Verzögerungen nicht verantwortlich sei, schließe sie bei vereinbarter Bringschuld entgegen den §§ 278, 280 Abs. 1 BGB die Verantwortung der Beklagten für den Transport der Kaufsache aus. Dieses sei ebenfalls sachlich nicht gerechtfertigt. Auch diese Klausel sei wegen unangemessener Benachteiligung des Vertragspartners unwirksam. Der Haftungsausschluss verstößt nach Auffassung des BGH daneben gegen das Klauselverbot in § 309 Nr. 7 b) BGB.

Der BGH hat damit – noch einmal – der Überwälzung des Transportrisikos beim Verwendungskauf einen Riegel vorgeschoben. Online-Händler müssen sich darauf einstellen und sollten die Übergabe an den Spediteur genauestens dokumentieren, damit im Schadenfall zumindest gegenüber diesem Regress genommen werden kann.

2. Der Verkauf nicht zugelassener Fahrzeugteile

Eine kürzlich uns bekannt gewordene Abmahnung ist Anlass für den nachfolgenden Beitrag.

Nach § 22a Abs. 1 Strassenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) müssen bestimmte, typischerweise für die Verkehrssicherheit relevante Fahrzeugteile, in einer amtlich genehmigten Bauart ausgeführt sein. Dazu gehören nach § 22a Abs. 1 StVZO die dort aufgeführten Einrichtungen (z.B. Scheinwerfer für Fernlicht und für Abblendlicht, Nebelscheinwerfer, Bremsleuchten etc.).

§ 22a Abs. 2 StVZO bestimmt, dass diese bauartgenehmigungspflichtigen Fahrzeugteile, die reihenweise gefertigt werden, zur Verwendung im Geltungsbereich der StVZO – d.h. zur Verwendung im öffentlichen Verkehrsraum - nur feilgeboten, veräußert, erworben und verwendet werden dürfen, wenn sie mit einem amtlich vorgeschriebenen und zugeteilten Prüfzeichen nach § 7 Fahrzeugteilverordnung (FzTV) gekennzeichnet sind.

Sofern keine in § 22a StVZO genannten Fahrzeugteile verkauft werden, benötigen diese auch keine Bauartgenehmigung. Auch benötigen Fahrzeugteile keine Bauartge-

genehmigung, wenn diese objektiv und ausschließlich für nicht am öffentlichen Verkehr teilnehmende Fahrzeuge bestimmt sind.

Auch bei einem entsprechenden Hinweis, wie z.B.: „Fahrzeugteil nicht für den Straßenverkehr zugelassen“ o.ä. liegt ein Wettbewerbsverstoß vor, wenn das Fahrzeugteil nach wie vor zur Verwendung im Geltungsbereich der StVZO, d.h. zur Verwendung im öffentlichen Verkehrsraum, feilgeboten wird.

Es kommt nicht auf eine subjektive Verwendung im Einzelfall an, sondern allein auf die abstrakte Geeignetheit eines Fahrzeugteils im Straßenverkehr eingesetzt zu werden.

Das Oberlandesgericht Hamm hat hierzu entschieden, dass der Verkauf von Kraftfahrzeugteilen ohne vorhandene Straßenzulassung im Internet wettbewerbswidrig ist - selbst dann, wenn der Anbieter in der Artikelbeschreibung auf die fehlende Straßenzulassung hinweist, vgl. den [Beschluss vom 25.09.2012, I-4 W 72/12-](#) (es ging um einen Hauptscheinwerfer für Kraftfahrzeuge).

Nach Ansicht des Oberlandesgerichts kommt es nicht auf die vom Kunden beabsichtigte Verwendung des Fahrzeugteils an, sondern auf die objektive Verwendungsmöglichkeit.

Ein Verstoß gegen die Vorschriften des § 22a Abs. 2 StVZO stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld von bis zu 5.000,00 EUR belegt werden kann, vgl. § 23 Abs. 1, Abs. 2 StVG.

Wer als Online-Händler die fehlende Zulassung eines Fahrzeugteils für den Straßenverkehr verschweigt, handelt unlauter. Dem Verbraucher wird eine Tatsache verschwiegen, die geeignet ist, ihn zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er bei Kenntnis aller Umstände vermutlich nicht getroffen hätte.

Daneben begeht der Käufer eine Ordnungswidrigkeit, sofern er die nicht zugelassenen Fahrzeugteile an seinem Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr verwendet.

Wir empfehlen allen Online-Händlern, im Webshop keine Fahrzeugteile anzubieten, die in einer amtlich genehmigten Bauart ausgeführt und dementsprechend mit einem amtlichen Prüfzeichen versehen sein müssen, sofern die Genehmigung oder das Prüfzeichen nicht vorliegt.

Bei Unklarheiten sollten Sie mit dem Hersteller oder Händler Rücksprache nehmen und die Ware vorsorglich aus dem Sortiment nehmen. Fehlende Hinweise des Herstellers / Händlers dürften im Regelfall Gewährleistungsansprüche auslösen.

3. Neue Partnerschaft mit der BWS-Lettershop, Münster

Wir bieten nicht nur rechtliche Dienstleistungen für den Online-Handel und das Ladengeschäft an. Damit Sie sich um Ihre Kernaufgaben kümmern können, bietet Ihnen unser strategischer Partner, die [BWS-Lettershop](#), Münster die Übernahme Ihrer kompletten Versandaktivitäten vom warehousing, über die Bestellannahme und die Debitorenbuchhaltung bis hin zur Retourenbearbeitung und dem persönlichen Kundengespräch an.

Wollen Sie Geld sparen, oder lagern Sie noch selbst?

Sie laden gerne selbst LKW's ab?
Es ist Ihr größtes Vergnügen, selbst am Paketschalter zu stehen?
Sie fahren selbst zum Lager und haben nicht „besseres“ zu tun?
Zu viel Porto – kein Problem, Ihre Kasse gibt es her?

Verwenden sie Ihre Zeit für Ihr Kerngeschäft, Familie und Freunde!
Wenden Sie sich an die [BWS](#). Vom Brief bis zum Paket, die wissen wie das geht.
Für weitere Informationen stehen Ihnen die Mitarbeiter des BWS-Lettershop oder der Unterzeichner gerne zur Verfügung.
Wir werden demnächst auf unserer Webseite unsere strategischen Partner mit deren Angebot vorstellen und Ihnen damit ein weitreichendes Angebot zur schnellen und sorgfältigen Erledigung Ihrer Aufgaben zur Verfügung stellen.

4. In eigener Sache – Anpassung der AGB durch neue Gewährleistungsregelungen

Auf Wunsch mehrerer Mitglieder haben wir – zunächst nur für die betreffenden Händler- die AGB um eine neue Ziff. 9. ergänzt, die jetzt Regelungen zur Gewährleistung gegenüber Verbrauchern und gegenüber Unternehmern enthält.
Bei der Gewährleistung gegenüber Verbrauchern haben wir insbesondere das zweimalige Nachbesserungsrecht und die Verjährungsfristen angesprochen, bei der Gewährleistung gegenüber Unternehmern sind insbes. die gesetzl. Untersuchungs- und Rügepflichten des § 377 HGB und die verkürzte Verjährung geregelt.

Wir werden die neuen Regelungen in den nächsten Tagen in alle AGB einpflegen und diese dann in aktualisierter Form allen Mitgliedern zur Verfügung stellen. Per Eilnachricht werden wir Sie informieren, sobald die AGB zum Download zur Verfügung stehen.

Impressum

© Rechtsanwalt
Ralph J. Jurisch
Langenölser Str. 1
59387 Ascheberg/ Westf.
Tel.: 02593-20 27 40
Fax: 02593-20 27 47
Mail: RA.RJurisch@Kanzlei-Jurisch.de